Protokoll über die Erklärung des Arztes seine Schwierigkeit haben. Es wäre daher besser, wenn es bei dem Gesetzentwurf bliebe, denn unsere Aerzte und Wundärzte sind wohl so federfertig, um sehr bald ein solches Zeugniß ausstellen zu können.

Referent Todt: Unter der „nöthigen Nachricht" kann auch ein mündliches Gutachten des Arztes verstanden werden, wenn sich das so macht, wird die Nachricht zu den Acten gebracht werden können.

Präsident D. Haase: Nach dieser Erklärung scheint die Bemerkung des Abg. Sachße sich zu erledigen.

Abg. Sachße: Nach dieser Erläuterung finde ich mich beruhigt.

Präsident D. Haase: Die Deputation schlägt im Bericht vor, daß der 2. Satz der Paragraphe: „der Arzt —— zu bemerken" (s. vorstehend) in Wegfall gebracht werde, daß aber statt dessen am Schlusse des ersten Satzes noch hinzugefügt werden möge: „und ist darüber —— zu bringen" (s. vorstehend), woraus hervorgeht, daß sodann der 3. Satz abzuändern und mit dem vorhergehenden also in Verbindung zu bringen sei: „ist das Urtheil —— dasselbe entweder ꝛc." Ich frage die Kammer: ob sie mit dem Gutachten der Deputation übereinstimmt? — Gegen eine Stimme Ja. —

Referent Todt: Zu §. 43 (s. Nr. 45 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 909) hat die Deputation nichts erinnert.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß die Kammer mit der §. 43 einverstanden sei? — Bleibt ohne Widerspruch. —

Referent Todt: Zu §. 44 (s. Nr. 45 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 909) hat die Deputation ebenfalls nichts bemerkt.

Präsident D. Haase: Ist auch hier die Kammer gleicher Ansicht? — Allgemein Ja. —

Referent Todt: §. 45 lautet: „Erklärt der Arzt nur die Fortschaffung zu Wagen für unbedenklich, so muß diese, insofern sie unternommen wird, bis an den Ort der endlichen Bestimmung des Kranken erfolgen und deshalb am Orte der Abreise die nöthige Veranstaltung getroffen werden. An der Straße dahin gelegene Ortschaften dürfen zur Mitwirkung dabei nicht in Anspruch genommen werden." Von der Deputation ist nichts dazu erinnert worden.

Abg. Hauswald: Da das Amendement des Abg. Klinger nicht angenommen worden ist, so muß ich mir eine Bemerkung erlauben. Ich glaube, daß bisweilen Orte sehr benachtheiligt werden können, wenn ich mir den Fall denke, daß ein Reisender in der Gegend von Zittau fortgeschafft werden soll, und im Voigtlande zu Hause ist. Hierbei wird Niemand verkennen, daß der Ort sehr prägravirt wird, ich würde daher wünschen, daß der letzte Satz so gestellt würde: „an der Straße dahin gelegene Ortschaften können dabei mit in Anspruch genommen werden." Ich glaube, daß, wenn nach einer Tagreise weit der Kranke von einem andern Orte weiter geschafft würde, so würde das für den ersten Ort eine große Erleichterung sein.

Präsident D. Haase: Der Abg. Hauswald äußert seine Ansicht dahin, daß in dem letzten Satze der §. 45 gerade das Gegentheil räthlich erscheine, und dieser Satz so heißen möchte: „An der Straße dahin gelegene Ortschaften können dabei mit in Anspruch genommen werden." Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt. —

Abg. Scholze: Ich habe schon in der Deputation diesen Antrag zu stellen beabsichtigt, er fand aber bei den Deputationsmitgliedern keinen Anklang, und ich behielt mir deshalb vor, dies in der Kammer zu thun. Ich will dabei nur bemerken: jedes kranke Militair wird ja auch nicht von einem Ende des Landes bis zu dem andern von einem Bauer gebracht, sondern nur von Station zu Station, warum soll nun hier diejenige Gemeinde, die vielleicht den Kranken schon 2 bis 3 Monate hat verpflegen müssen, warum soll nun sie wieder denselben von einem Ende des Landes bis an das andere fortschaffen? Das kann ja auf eine Gemeinde eine Kostenlast bringen, die mehr wie 100 Thlr. ausmachen kann, und dieses kann ja gerade zufällig eine arme oder eine sehr kleine sein. So kann das wohl nicht von einer Gemeinde verlangt werden; daher wird die Kammer das gewiß unterstützen, was der Abg. Hauswald beantragt hat, denn die Kostenlast und die Bedrückungen, die dadurch einzelne Gemeinden betreffen könnten, glaube ich wohl, wird eine Ueberlastung können genannt werden. Und warum soll das nicht auf viele oder auf alle Gemeinden des Landes vertheilt werden? Es ist dieses sehr drückend für die Dorfschaften, die an der Straße liegen. Ueberdies sind schon am vorigen Landtage Petitionen eingegangen, und jetzt wollten wir die Sache noch drückender werden lassen.

Secretair D. Schröder: Da möchte ich nur den Abg. Scholze auffordern, zu sagen, wie es möglich zu machen ist, daß ein solcher Kranke von Ort zu Ort transportirt werden kann. Ein Kranker kann nämlich nicht auf jedem Orte umgepackt und umgeladen werden, ohne seiner Gesundheit zu schaden. Aber auch mit dem Transportiren nach Tagereisen geht es nicht, denn so wie mehr als eine Tagreise erforderlich ist, so müßte man es dem Fuhrmann überlassen, zu bestimmen, an welchem Orte die Tagreise aufhören soll. Dieser Ort aber wird anderer Meinung sein und glauben, daß der Fuhrmann immer noch bis zum nächsten Orte hätte fahren können. Auf diese Weise kann eine Bestimmung nicht getroffen werden. Soll der Transport stationsweise stattfinden, wie der Abg. Scholze auch will, dann wird es von einer Stadt zur andern gehen, wie es im Kriege war, die Dörfer aber würden frei sein. Eine Landgemeinde würde den Kranken nur bis zur nächsten Stadt bringen, und dann würde der Transport in den

SLUB
Wir führen Wissen.